Förderkonzept Kindertageseinrichtungen der Stadt Pegnitz vom 20.12.2023 (FöKo Kitas)

1. Zuschusszweck

Die Stadt Pegnitz gewährt mit diesem Förderkonzept freigemeinnützigen und sonstigen Trägern von Kindertageseinrichtungen freiwillige Zuschüsse zur Erstausstattung von neuen Einrichtungen, von Ersatzneubauten und nach Generalsanierungen (Erstausstattungspauschale), einen freiwilligen Sonderzuschuss für Kindertageseinrichtungen in Objekten, welche nicht im Eigentum der Stadt Pegnitz stehen (Sonderzuschuss) und einen Investitionszuschuss für Beschaffungen. Das "Förderkonzept Kindertageseinrichtungen" soll eine Förderung in den Bereichen eröffnen, in denen keine landesrechtlich geregelten Zuschüsse gewährt werden. Diese Zuschüsse werden auf der Grundlage allgemein finanzrechtlicher Grundsätze gewährt. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Pegnitz im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet; Verpflichtungen der Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden freigemeinnützige und sonstige Träger im Sinne des Art. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

3.1. Erstausstattungspauschale

Die Gewährung der Erstausstattungspauschale setzt voraus, dass die Ausstattungsgegenstände mit der jeweils zuständigen pädagogischen Fachkraft im Landratsamt im Vorfeld der Anschaffung abgestimmt werden.

3.2. Sonderzuschuss

Die Gewährung des freiwilligen kommunalen Sonderzuschusses setzt voraus, dass der antragstellende Träger eine Kindertageseinrichtung in einem Objekt betreibt, das in seinem Eigentum steht. Ausgeschlossen sind Objekte, welche im Eigentum der Stadt Pegnitz stehen.

3.3. Investitionszuschuss

Die Gewährung des Investitionszuschusses setzt voraus, dass die zu bezuschussenden Maßnahmen bis spätestens 01.12. für die Haushaltsplanung angemeldet werden.

4. Förderbereiche

4.1. Erstausstattungspauschale

Neue Kindertageseinrichtungen erhalten einen einmaligen Zuschuss für die Erstausstattung mit Mobiliar, Ausstattungsgegenständen und Spielgeräten pro Platz in Höhe von bis zu 1.000 €. Gleiches gilt bei Generalsanierungen und Ersatzneubauten.

4.2. Sonderzuschuss

Die Stadt Pegnitz gewährt für Träger von Kindertageseinrichtungen in Objekten, welche nicht im Eigentum der Stadt Pegnitz stehen, einen Sonderzuschuss pro Betreuungsplatz gemäß Betriebserlaubnis i.H.v. 250 €/Jahr. Der Zuschuss verringert sich im zweiten Jahr des Bestehens dieses Förderkonzeptes auf 225 €/Platz/Jahr. Im dritten Jahr reduziert er sich auf 200 €/Platz/Jahr.

4.3. Investitionszuschuss

Jeder Träger, der eine Kindertagesstätte in einem Objekt betreibt, das nicht im Eigentum der Stadt Pegnitz steht, kann alle zwei Jahre eine Investitionsförderung beantragen. Der maximale Förderbetrag beträgt 7.500 € bei max. 20 % Förderung. Diese Höchstgrenze gilt nicht pro Einzelmaßnahme, sondern als Maximalbetrag innerhalb von zwei Jahren.

5. Zweckbestimmung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für die in der Zuschussgewährung genannte Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Rückforderung erfolgt dann, wenn eine zweckfremde Verwendung nachgewiesen werden kann bzw. die Zuschüsse nicht wirtschaftlich verwendet wurden oder der Zuwendungsempfänger zu viel erhalten hat.

Bei einer Kostenüberschreitung im Investitionsbereich am Ende einer Maßnahme kann grundsätzlich nicht mit einer Nachbewilligung eines weiteren Zuschusses gerechnet werden. Die dem Antrag zugrunde gelegte Kostenermittlung ist deshalb einzuhalten.

Unterschreiten die angefallenen zuwendungsfähigen Kosten die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten, verringert sich die Zuwendung anteilig.

6. Antragstellung

Für die Gewährung des Investitionskostenzuschusses nach dem Förderkonzept Kindertageseinrichtungen (FöKo Kitas) ist ein schriftlicher Antrag des Trägers vor Beginn der Maßnahme an die Stadt Pegnitz zu richten.

7. Auszahlungsverfahren

7.1. Investitionszuschuss und Erstausstattungspauschale

Bei Investitionszuschüssen erfolgt die Auszahlung nach Einreichung eines Verwendungsnachweises. Bei Erstausstattungspauschalen kann eine Auszahlung von bis zu 90 Prozent des gewährten Zuschusses bis zur endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.2. Sonderzuschuss

Der Sonderzuschuss wird einmal jährlich nach Genehmigung des städtischen Haushalts ausgezahlt.

8. Verwendungsnachweis

8.1. Investitionskostenzuschuss und Erstausstattungspauschale

Der Verwendungsnachweis ist unter Einhaltung der im Bewilligungsbescheid genannten Frist vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis muss ersichtlich sein, zu welchem Zeitpunkt, an welchen Empfänger welche Einzelbeträge geleistet wurden. Der Verwendungs-nachweis muss den Gesamtaufwand unter Darstellung der einzelnen Ausgabeposten nachvollziehbar ausweisen. Der Zuschussempfänger hat den Verwendungsnachweis zu unterzeichnen.

8.2. Sonderzuschuss

Da der Sonderzuschuss anhand der, der Stadt Pegnitz vorliegenden Belegungszahlen ermittelt wird, ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

9. Haushaltsvorbehalt

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen der Stadt bewilligt. Ein Rechtsanspruch aus diesen Regelungen ist nicht ableitbar.

10. Inkrafttreten

Das Förderkonzept tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Pegnitz, 20.12.2023

Wolfgang Nierhoff Erster Bürgermeister